

Satzung der Musikkapelle Kissing e.V.

§ 1: Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Kissing e.V.“, abgekürzt: MKK. Der Verein wird nach § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kissing. Als Adresse gilt die jeweilige Anschrift des 1. Vorstandes.
3. Die Musikkapelle Kissing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Die Förderung der Volksmusik und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des heimischen Liedgutes und dem Erhalt des heimatlichen Brauchtums, sowie die Förderung der musikalischen Jugendbildung.

§ 2: Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel und Verwendung

§ 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder werden nur aktive Musiker und Zöglinge aufgenommen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsstunden, Auftritten und Veranstaltungen der MKK teilzunehmen.
2. Einzelpersonen und juristische Personen können auf Antrag förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) werden. Ausgeschiedene Musiker können weiterhin als förderndes Mitglied im Verein bleiben.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre vom Verein gestellten Instrumente, Noten, Trachten usw. unaufgefordert in gepflegtem, überholten und gereinigtem sowie für die MKK weiterhin nutzbarem Zustand zu übergeben (Bringschuld). Die Mitglieder haften für mutwillige und fahrlässige Beschädigung und mehr als übliche Abnutzung der ihnen überlassenen vereinseigenen Gegenstände. Laufende Reparaturen haben die Mitglieder selbst zu tragen.
5. Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen.

6. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, sowie schweren und dauernden Verstößen gegen die Vereinsdisziplin. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan, sie ist alle 2 Jahre einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der 1. Vorstand für notwendig erachtet.
2. Stimmberechtigt ist jeder aktive Musiker, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und die Berufung des Wahlausschusses,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Über Wahlen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder und geladenen Gäste Zutritt.

§ 7: Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 1. Vorstand
 2. Vorstand
Kassier,
Schriftführer und dem
Dirigenten.Sie wird in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit der anwesenden aktiven stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der 1. und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt. Der 1. Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben.
3. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen.

§ 8: Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Geschäftsjahr ist vom Kassier über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Rechnungsbelege sind mindestens 7 Jahre, die Bücher bis zur Auflösung des Vereins

aufzubewahren. Bücher und Kasse sind von den Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung der Vorstandschaft vorzulegen.

3. Die Teilnahme an Veranstaltungen beschließt die Vorstandschaft. Bei musikalischer Mitwirkung der MKK ist die Zustimmung des Dirigenten erforderlich.

§ 9: Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung, Betreuung und Schulung der MKK obliegt dem Dirigenten.

§ 10: Finanzen

1. Die Verwaltung und Aufgabenerfüllung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Instrumente sind von den Mitgliedern selbst zu beschaffen. Für Großinstrumente und Trachten sowie für die Generalüberholung von Instrumenten kann ein Zuschuss gewährt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11: Auflösung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Kissing zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung der Musikkapelle Kissing und die Änderung des Vereinszweckes kann nur durch 9/10-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12: Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die am 20. Dezember 2000 stattgefundene außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Musikkapelle Kissing

Kissing, den 20. Dezember 2000

1. Vorstand _____
2. Vorstand _____
Kassier _____
Musiker _____

Dirigent _____
Schriftführer _____
Musiker _____